

Besondere Bedingungen

*für bereits nach dem Tarif VHV mitversicherte Kinder
in der Berufsausbildung bis zum vollendeten
25. Lebensjahr und für Medizinstudenten*

Tarif VHV

*für ambulante und stationäre Heilbehandlung,
Zahnbehandlung und Zahnersatz*

Stand 01.01.2024

Barmenia
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

1. Versicherungsfähigkeit

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, Teil III Tarif VHV sind auch versicherungsfähig bereits nach dem Tarif VHV mitversicherte Kinder in der Berufsausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und Medizinstudenten.

Außerdem gilt abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung

- Teil I Musterbedingungen (MB/KK 09),
- Teil II Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung AG (TB/KK 11) und
- Teil III Tarif VHV,

für bereits nach dem Tarif VHV mitversicherte Kinder in der Berufsausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, für Medizinstudenten sowie für deren nicht berufstätige Ehegatten bzw. Lebenspartner¹ und Kinder Folgendes:

2. Wartezeiten

Die Wartezeiten entfallen.

3. Leistungen

Anstelle des in Ziffer 1.11 d) des Tarifs VHV genannten Höchstbetrages für Brillen und Kontaktlinsen gilt ein Höchstbetrag von 156,00 EUR.

Die nach Ziffer 1.13 des Tarifs VHV erstattungsfähigen Aufwendungen für Zahnbehandlung und zahnprophylaktische Leistungen, Zahnersatz sowie Zahn- und Kieferregulierung werden zu den in Ziffer 1.2 c) bzw. d) des Tarifs VHV genannten Prozentsätzen je versicherte Person bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 800,00 EUR im Kalenderjahr ersetzt. Die Begrenzung auf diesen Höchstbetrag gilt nicht für solche erstattungsfähigen Aufwendungen, die nachweislich unmittelbar auf einen Unfall zurückzuführen sind.

¹ Der verwendete Begriff "Lebenspartner" bezieht sich auf "Lebenspartner" gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz in der bis 22.12.2018 geltenden Fassung.

4. Beiträge

Abweichend von Ziffer 2.1 der Tarife gelten die folgenden monatlichen Raten der Tarifbeiträge:

Tarif VHV

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	Tarifstufe 1 EUR	Tarifstufe 2 EUR	Tarifstufe 3 EUR
Mann			
21 - 25	227,99	173,95	195,82
26 - 30	231,62	186,79	195,82
31 - 34	254,33	216,02	231,06
35 - 39	250,70	219,58	218,99
Frau			
21 - 25	250,58	254,24	249,15
26 - 30	428,94	363,92	369,12
31 - 34	332,70	361,65	378,87
35 - 39	380,76	349,36	329,66
Kind			
0 - 14	196,03	190,64	163,60
15 - 21 männl.	217,77	226,10	193,92
15 - 21 weibl.	373,28	318,23	239,44

Der Beitrag der Altersgruppe 21 - 25 bzw. 26 - 30 bzw. 31 - 34 gilt bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person 25 Jahre und sechs Monate bzw. 30 Jahre und sechs Monate bzw. 34 Jahre und sechs Monate alt wird. Danach ist der Beitrag der Altersgruppe 26 - 30 bzw. 31 - 34 bzw. 35 - 39 zu zahlen.

5. Ende der "Besonderen Bedingungen"

Die "Besonderen Bedingungen" enden

- mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit nach diesen "Besonderen Bedingungen" fortfallen. Bei Abschluss des Medizinstudiums können die "Besonderen Bedingungen" jedoch bis zu 18 Monate fortgeführt werden, wenn wegen Arbeitslosigkeit nicht sofort eine Tätigkeit als Assistenzarzt begonnen werden kann und kein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht,
- mit Ablauf des Monats, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Eintritt eines Beendigungsgrundes innerhalb von zwei Monaten schriftlich anzuzeigen.

6. Beitrag nach Beendigung der "Besonderen Bedingungen"

Vom Ersten des auf die Beendigung dieser "Besonderen Bedingungen" folgenden Monats an sind die tariflichen Beitragsraten gemäß Ziffer 2.1 der Tarife zu entrichten. Dabei gilt das dann erreichte Lebensalter als tarifliches Eintrittsalter.